

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM ENTWURF DER 4. STUFE DES LÄRMAKTIONSPLANS DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) GEMÄSS § 47D BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Der Lärmaktionsplan (LAP) ist ein grundlegendes Planungsinstrument zur Reduzierung von Umgebungslärm und Erhalt von ruhigen Gebieten in Städten und Ballungszentren. Sein Ziel ist es lärmbedingte gesundheitsschädliche Auswirkung auf die Einwohner einer Stadt zu verhindern. Eine nachhaltige Lärminderung trägt somit auch zu einer gesteigerten Lebensqualität aller Bewohner der Stadt Lübben (Spreewald) und ihrer Gäste bei.

Die rechtliche Grundlage zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung bildet die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments sowie § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BlmSchG). Hieraus ergibt sich für die Stadt Lübben die Verpflichtung zur Lärmaktionsplanung auf Grund zweier im Stadtgebiet vorhandener Hauptverkehrsstraßen mit einer jeweiligen Belastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (ca. 8.000 Kfz/Tag). Betroffen sind folgende Straßen:

- B 87 - Ortsdurchfahrt von Knotenpunkt Puschkinstr./ Luckauer Str. bis Ortsausgang Frankfurter Str.
- B 115 - Ortsdurchfahrt von Knotenpunkt Berliner Chaussee/Hartmannsdorfer Str./ Spielbergstr. bis Knotenpunkt Berliner Str./ Breite Str./ Brückenplatz die B87

Der Lärmaktionsplan der Stadt Lübben (Spreewald) ist für das gesamte Gebiet der Stadt Lübben aufzustellen. Erstmals wurde dieser im Jahr 2008 erarbeitet und zuletzt mit der dritten Bearbeitungsstufe im Jahr 2019 fortgeschrieben. Dabei gilt, dass LAPs im Abstand von fünf Jahren zu evaluieren, bei Bedarf fortzuschreiben und ggf. zu erweitern sind. Auf Grund der seit der letzten Fortschreibung andauernden Baumaßnahmen auf der B 87 im Bereich „An der Kupka“ und deren Auswirkungen auf Verkehrsmenge und -fluss im gesamten Stadtgebiet ist jedoch eine realitätsnahe Untersuchung der verkehrsbedingten Emissionen nicht abschließend möglich. Eine aussagekräftige Verkehrserhebung ist erst nach Fertigstellung der Maßnahmen und Normalisierung der Verkehrssituation, also im Vorfeld der nächsten Fortschreibung, sinnvoll. Vor diesem Hintergrund erfolgt die aktuelle Fortschreibung der 4. Stufe ausschließlich im formularbasierten Berichtsformat. Der Lärmaktionsplan beinhaltet dabei generell keine Betrachtungen zu den Hauptbahnstrecken im Stadtgebiet, da diese seit 2015 in einer eigenen Lärmaktionsplanung des Eisenbahnundesamtes berücksichtigt werden.

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Lärmaktionsplans soll allen Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 47d (3) BlmSchG die Möglichkeit gegeben werden, Lärmschwerpunkte sowie Ruheräume im Stadtgebiet zu benennen und bei der Überprüfung des Lärmaktionsplans und dessen Maßnahmen mitzuwirken. Hierfür wird der Berichtsentwurf mit seinen Anlagen **vom 13.05.2024 bis einschließlich 09.06.2024** im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.luebben.de/stadt-luebben/de/mein-luebben/futurlab-beteiligung/laermaktionsplan/

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum zu den Öffnungszeiten am

Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Fr.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 / 79-2203 im Flur des Fachbereichs III – Bauen & Stadtplanung, Dachgeschoss der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Lübben Anregungen und Hinweise abgegeben werden. Diese sollen vorzugsweise elektronisch an stadtplanung@luebben.de gesendet werden, können aber auch auf anderem Weg, z. B. postalisch an die o.g. Adresse oder telefonisch unter der o.g. Nummer, übermittelt werden.

Die bei der Abgabe einer Stellungnahme ggf. angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage von § 47d (3) BlmSchG in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 5 (1) BbgDSG verarbeitet und direkt nach Eingang anonymisiert/gelöscht.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 24.04.2024



Jens Richter
Bürgermeister

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 25.04.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftenauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Ausübung des Wahlehrenamtes anlässlich allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) ein erhöhtes Erfrischungsgeld zu gewähren. Soweit die gesetzlichen Regelungen nicht höhe-

re Beträge als die nachfolgend genannten Erfrischungsgelder festlegen, werden die jeweils über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Beträge als eine Zulage zum Erfrischungsgeld je Wahltag an die Mitglieder der Wahlvorstände ausgezahlt. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der tatsächlich wahrgenommenen Funktion im Wahlvorstand. Diese Regelungen gelten ab April 2024 bis auf Widerruf.

Wahlvorsteher*innen erhalten ein Erfrischungsgeld bis 70,00 Euro; alle übrigen Mitglieder im Wahlvorstand erhalten ein Erfrischungsgeld bis 50,00 Euro.

Bei verbundenen Wahlen werden die genannten Beträge jeweils nur einmal gezahlt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/023

1.) Die an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ im Wohngebiet „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ in Lübben (Spree-wald)/Lubin Błota, gelegenen Wohngrundstücke in der Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstücke 435, 440, 418 und 422 mit einer Größe von 621 m² bis 1.162 m² werden zum Zweck der Errichtung von Wohngebäuden zur eigenen und dauerhaften Wohnnutzung im Bieterverfahren zum Höchstgebot veräußert.

Der angesetzte Mindestkaufpreis ergibt sich aus dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert gemäß Wertgutachten vom 07.09.2022 sowie der Aktualisierung vom 24.10.2023.

Bauparzelle 19: 669 m² = 103.900 Euro

Bauparzelle 22: 621 m² = 95.400 Euro

Bauparzelle 3: 1.162 m² = 218.500 Euro

Bauparzelle 7: 806 m² = 187.400 Euro

2.) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin Błota beschließt die Bekanntmachung der Grundstücksausschreibung zum Höchstgebot für die bekanntgegebenen Grundstücke gemäß Anlage 1.

3.) Aufhebung des Beschlusses Nr. 2022/130 vom 26.01.2023: Grundstücksvergabe nach der Richtlinie der Stadt Lübben (Spree-wald) für die Vergabe kommunaler Wohngrundstücke in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 4.1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ - Veräußerung der „Am Roten Nil“ und „Am Fuchsbau“ in 15907 Lübben (Spree-wald) gelegenen Bauparzellen 18 - 30 in einer Größe von 617 m² - 1.376 m². Der Verkauf erfolgte zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert gemäß Wertgutachten vom 07.09.2022.

Das Verfahren ist nunmehr abgeschlossen. Die Bauparzellen 19, 22, 23, 24, 25, 27 und 29 wurden durch die einzelnen Bewerber zurückgegeben und demzufolge nicht veräußert. Diese Grundstücke sollen im Bieterverfahren zum Höchstgebot veräußert werden.

Der Beschluss wird mehrheitlich, mit einer Gegenstimme, gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt die „Verkehrsberuhigung im innerstädtischen Bereich (Einbahnstraßensystem) der Stadt Lübben (Spree-wald) / Lubin (Błota)“ für ein Jahr auf Probe.

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt die Änderung des Stellenplans 2024/2025 als Anlage zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024/2025 der Stadt Lübben/Lubin (Błota). Die Änderung betrifft Personalstellen im Sachgebiet Kasse und Steuern. Mit der Änderung wird eine derzeit befristete Teilzeitstelle in eine unbefristete Stelle überführt sowie eine weitere Stelle im Stellenplan als künftig wegfallend vermerkt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/027

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Błota) beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spree-wald), Herr Jens Richter, wird mit der Unterzeichnung des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages (RuFV) bevollmächtigt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/021**1. Lübbener Wohnbaulandstrategie**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Strategie zur Aktivierung und Mobilisierung von Wohnbauland gemäß **Anlage** „Lübbener Wohnbaulandstrategie – Ziel – Weg – Grundsätze - Kostenteilung einer aktiven Bodenpolitik“.

2. Eigentümeransprache und Entwicklungsmodelle

Die Verwaltung wird beauftragt, Flächen, die trotz bestehendem Planungsrechts (Bebauungspläne und Planungsrecht nach § 34 BauGB – „Lücken“) bisher nicht bebaut wurden, im Zuge einer Ei-

gentümeransprache zur Klärung der Entwicklungsperspektive zu mobilisieren.

Ziel der Aktivität ist, mit den Eigentümern als privaten Trägern (Kooperationsmodell) die Durchführung der Bebauungsplanung (Bodenordnung und Erschließung) in angemessener Zeit vertraglich zu vereinbaren oder die Entwicklung selbst zu übernehmen (Zwischenerwerbsmodell).

In den Gesprächen sind auf Grundlage der Analysen zur aktuellen Wohnungsnachfrage Möglichkeiten zu angepasster, planungsrechtlicher Zulässigkeit (Überarbeitung/ Änderung der vorhandenen Rechtspläne) in Betracht zu ziehen.

Ist weder die Kooperation noch der Zwischenerwerb möglich, soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufhebung des Planungsrechts oder der Einsatz von Städtebauminstrumenten (z.B. Vorkaufsrechtssatzung¹, Baugewerbe) geprüft werden.

3. Sicherung bedarfsgerechter Wohnraumbereitstellung durch die LWG

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung mit der Lübbener Wohnungsbaugesellschaft (LWG) vorzubereiten, die die Verpflichtung enthält, jährlich eine bestimmte Anzahl an Wohnungen und dabei einen bestimmten Anteil von Mietwohnungen (nach Größe und nach Mietkosten) in Mehrfamilienhäusern neu zu erstellen und im Sinne der kommunalen Wohnbaulandstrategie (Zwischenerwerber) zu fungieren. Die Vereinbarung ist der Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Vorhaben im unbeplanten Innenbereich - Finanzierung Infrastrukturfolgekosten

Bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen² oder einfachen Bebauungsplänen³ zur planungsrechtlichen Sicherung der Bebaubarkeit von Innenbereichsflächen nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) werden Wertabschöpfungen zur Deckung der Infrastrukturfolgekosten (Ausgleichsbetrag) festgesetzt. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern ist vor Erreichen der Rechtskraft der Satzungen ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

5. Zwischenerwerb über Optionsverträge

Verbindliche Bauleitplanungen zur Ausweisung von neuen Wohngebieten, insbesondere auf im Außenbereich liegenden Flächen (Bauerwartungsland⁴ im FNP), werden nur dann eingeleitet, wenn die Stadt die gesamten betroffenen Flächen angekauft bzw. mittels Optionsverträgen gesichert hat (Flächenabtretung). Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung möglich.

Der Ankaufswert (Kaufpreis) soll sich am künftigen Baulandwert (Verkaufspreis) des noch zu entwickelnden Baugebietes unter Beachtung (Refinanzierung) der zu erwarteten Entwicklungs- und Folgekosten nach einer städtebaulichen Kalkulation orientieren.

Der Kaufpreis wird von der Stadtverordnetenversammlung in Verbindung mit dem Gutachterausschuss des Landkreises Dahme-Spree-wald festgelegt. Der Zugriff auf die künftigen Baulandflächen (nach abgeschlossener Entwicklung baureif⁵) erfolgt im Regelfall über einen Optionsvertrag. Der Optionsvertrag ist ein Verkaufsangebot des alten Eigentümers an die Stadt. Er sichert der Stadt das Verfügungs- und Verwertungsrecht an den Grundstücken durch Abschluss eines notariellen Vertrages zu. Der Optionsvertrag kann Regelungen zur bevorzugten Vergabe von einem angemessenen Anteil der geordneten, baureif erschlossenen Flächen an den Alteigentümer enthalten (Anreiz). Im Optionsvertrag verpflichten sich die Alteigentümer zur Bodenneuordnung beizutragen. Mit rechtskräftiger Umlegung erfolgt die Bauplatzzuteilung und der Geldausgleich.

6. Richtlinien für die Grundstücksvergabe an Investoren oder Baugemeinschaften

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit Stadtverordneten projektbezogene Rahmensetzungen (Einzelfallmodalitäten) für die Ausschreibung und Vergabe der baureif entwickelten, städtischen Mehrfamilienhausgrundstücke zu erarbeiten und zur Beschlussfassung als Vergaberichtlinie vorzulegen. Im Vordergrund stehen Vergabekriterien, die die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, insbesondere auch unter differenzierten wohnungspoliti-

schen Zielsetzungen und zur besseren Flächenausnutzung des knappen Lübbener Wohnbaulandangebotes intensiviert. Die Richtlinie soll darüber hinaus folgende Kriterien angemessen berücksichtigen:

- Standortkonzept (städtebaulich-räumliche Qualität)
- Wohnraumprogramm (Zielgruppen/ Wohneigentumsformen / Wohnungsgrößen)
- architektonisches Konzept
- energetisch-ökologisches Konzept

Baugemeinschaften mit dem Ziel der Errichtung von Mehrfamilienhäusern sollen eine besondere Berücksichtigung erfahren.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung der „Lübbener Wohnbaulandstrategie“ organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich werden können. Die Verwaltung unterbreitet zu gegebener Zeit Vorschläge. Der Stadt entstehen mit der Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses Kosten, die derzeit, aufgrund der noch nicht abschätzbaren personellen Erfordernisse und der im Einzelfall notwendigen finanziellen Vorleistungen im Zwischenerwerbsmodell noch nicht konkretisiert werden können.

Über eine notwendige Mittelbereitstellung wird die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. durch Einzelvorlagen entscheiden.

8. Übergangsregelung

Als Stichtag für die Wirkung und Anwendung der „Lübbener Wohnbaulandstrategie“ gilt der Tag dieses Beschlusses. Bis zu diesem Zeitpunkt eingeleitete, bereits laufende und noch nicht rechtskräftige Bebauungsplanverfahren fallen nicht unter die Neuregelungen der „Lübbener Wohnbaulandstrategie“.

1 Auf Grundlage von § 24 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung städtebaulicher Planung ein ihr **allgemein zustehendes Vorkaufsrecht** nutzen, um sich Grundstücke zu beschaffen,

- die im Bebauungsplan für öffentliche Zwecke oder für Ausgleichsmaßnahmen bestimmt sind,
- die in einem Umlegungsgebiet liegen,
- die in einem Sanierungsgebiet oder einem städtebaulichen Entwicklungsbereich liegen,
- die im Geltungsbereich einer Stadtumbau- oder Erhaltungssatzung liegen,
- die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und noch unbebaut sind sowie im Außenbereich liegen,
- die unbebaut sind, im unbeplanten Innenbereich liegen und bei denen die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet nach BauNVO entspricht, und die vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können,
- die in beplanten Gebieten (Bebauungsplan) liegen, die vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können.

Besteht ein darüber hinaus gehendes Sicherheitsbedürfnis besteht die Möglichkeit zum Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung, um beispielsweise Erschwernisse zu verhindern oder Maßnahmen zu beschleunigen.

Die Möglichkeit zum Erlass einer **Vorkaufsrechtssatzung** rückt zur Beschaffung von erforderlichen Grundstücken dann ins Blickfeld, wenn das Vorkaufsrecht zur Realisierung einer städtebaulichen Planung oder städtebaulicher Maßnahmen nicht bereits durch ein allgemeines Vorkaufsrecht gegeben ist. Die Beschaffung muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Das kann zum Beispiel Grundstücke betreffen, die im beplanten oder unbeplanten Innenbereich liegen oder die städtebaulichen Missstände (Lage oder Funktion/ Wohn- oder Arbeitsverhältnisse) aufweisen.

2 Innenbereichssatzungen sind:

die **Klarstellungssatzung** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, die **Entwicklungssatzung** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und die **Abrundungssatzung** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

3 Ein **einfacher Bebauungsplan** ist eine Planungsrechtssatzung, die für ein Plangebiet mit ansonsten nach § 34 BauGB zu beurteilender Zulässigkeit einzelne Inhalte (Art oder Maß der Nutzung) z.B. in textlichen Festsetzungen (Textbebauungsplan) regelt. Dieser ist immer dann gut geeignet, wenn sich aus dem Einfügungsgebot keine zufriedenstellende oder weitsichtige städtebauliche Entwicklung ableiten lässt. Ein einfacher Bebauungsplan erfüllt die für einen qualifizierten Bebauungsplan notwendigen Voraussetzungen nicht, da er nicht wenigstens Festsetzungen über die Art und das Maß der Nutzung, über örtliche Verkehrsflächen sowie überbaubaren Grundstücksflächen aufweist. Da er diese Voraussetzung für einen qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) nicht enthält, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans nach dessen Inhalten und im Übrigen nach den Kriterien des § 34 bzw. 35 BauGB. Einfache Bebauungspläne finden Anwendung in Gebieten, die öffentlich erschlossenen sind, im Zusammenhang mit Innenbereichssatzungen oder zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung in Gebieten ohne Flächenerfordernisse für den Gemeinbedarf, Eingriffsausgleiche oder die Umsetzung von Landschafts- und Grünordnungsplänen, da daher keine Erwerbsrechtsgrundlage erforderlich wird. Damit ermöglicht der einfache Bebauungsplan Vorhaben (Veränderungen) innerhalb des im Zusammenhang bebauten

Ortsteils, die allein und grundsätzlich nach § 34 Abs. 3a BauGB nicht zulässig wären, und damit Abweichungen von der Eigenart der näheren Umgebung wie zum Beispiel eine Verdichtung der Bebauung oder eine dichtere Bebauung (Überbauung).

4 Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihren weiteren Grundstücksmerkmalen eine bauliche Nutzung aufgrund konkreter Tatsachen, insbesondere nach dem Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und nach der sonstigen städtebaulichen Entwicklung des Gebiets, mit hinreichender Sicherheit in Zukunft und nach (rechts-) verbindlicher Bauleitplanung erwarten lassen. Im Unterschied dazu sind bereits durch Bebauungsplanung (Satzung) rechtsverbindliche Bauflächen und im unbeplanten Innenbereich liegende Bauflächen (Einfügungsgebot) Rohbauland. **Rohbauland** sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuchs für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren verkehrliche und technische Erschließung aber noch nicht anliegt (gesichert ist) oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind („Grundstückszuschnitt un zweckmäßig“).

5 Erschließungsbeitragsfreies, rechtsverbindlich beplantes oder im Innenbereich liegendes, zweckmäßig zugeschnittenes bebaubares Grundstück

Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind.

Der Beschluss wird einstimmig mit zwei Enthaltungen gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN



Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

Jährliche Rohrnetzüberprüfung

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben führen in den kommenden 8 Wochen die jährliche Rohrnetzüberprüfung durch. Die Überprüfung dient dazu, die sichere Versorgung der Bürger mit Erdgas zu gewährleisten.

Ab dem 06.05.2024 wird der Bereich Lübben

(Paddenbrücke, Am Ried, Sagrodde, Deichsiedlung, Dammstraße, Amsehweg, Radensdorfer Weg, Ratsvorwerker Weg, Am Deichgraben, Frankfurter Straße, Wiesenweg, Zum Kanal, Kleinbahnstraße, Europawanderweg, Am Ostbahnhof, Florian-Geyer Straße, Lieberoser Straße, Briesener Zergoweg, Kiefernweg, Postbautenstraße, Drosselweg, Friedrich-Ludwig-Jahn Straße, Am Roten Nil, Finkenweg, Sperberweg, Bussardweg, Fiedelweg, Meisenweg, Milanweg, Merlinweg, An der Weide, Habichweg, Adlerweg, Gubener Tor, Am Südbahnhof, Weinbergstraße, Feldstraße, Langer Rücken, Gartenstraße, Treppendorfer Straße, Ziegelstraße, Topferweg, Puschkinstraße, Geschwister-Schol Straße, Lindenstraße, Sternstraße, Neumannsche Straße, Breite Straße, Baumgasse, Mittelstraße, Houwald-Damm, Logenstraße, Paul-Gerhardt Straße, Jägerstraße, Friedensstraße, Bergstraße, Weisenstraße, Kastanienallee, Akazienstraße, Hainmöhlerweg, Berliner Straße, Wassergasse, Neugasse, Gartengasse, Berliner Chaussee, Lehnigsberger Weg, Spielbergstraße, Nachtigallenweg, Am Eichengrund) sowie die **Ortslagen: Hartmannsdorf, Lubolz, Treppendorf und Burglehn** überprüft.

Bei Bedarf werden die Gasversorgungsleitungen und die Gasanschlussleitungen bis zur Hausaußenwand durch Begehen und Abspüren kontrolliert.

Bitte stellen Sie sicher, dass den Mitarbeitern der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben der Zutritt zu den Grundstücken ermöglicht wird, damit die Überprüfung reibungslos durchgeführt werden kann.

Bei Bedarf können sich die Mitarbeiter ausweisen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.



Erdgas



Wasser



Wärme



Strom



Erdgas Tankstelle

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

Bahnhofstraße 30 · 15907 Lübben · Telefon: 03546 2779-0

www.stadtwerke-luebben.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.